Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. September 2026

1069. Energiestrategie und Energieplanung 2026 (Festsetzung)

A. Ausgangslage

Gemäss § 3a Abs. 1 des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) legt der Regierungsrat dem Kantonsrat alle vier Jahre die Energiestrategie des Kantons zur Genehmigung vor. Die Energiestrategie enthält die Grundsätze der Energieplanung und die Ziele der mittel- und langfristigen Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung. Dabei ist eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton vorzunehmen (§ 6 Abs. 1 EnerG).

Die Energieplanung des Kantons ist Sache des Regierungsrates (§ 4 EnerG). Er erstattet dem Kantonsrat darüber zusammen mit der Energiestrategie Bericht. Der Kantonsrat nimmt den Bericht zur Kenntnis. Die Energieplanung ist im Bereich der Energieversorgung und -nutzung Entscheidungsgrundlage für Massnahmen der Raumplanung, Projektierung von Anlagen sowie Förderungsmassnahmen und dient den Gemeinden als Grundlage für ihre Energieplanung. Die Energieplanung bezeichnet die zur Umsetzung der Energiestrategie notwendigen kantonalen Mittel und Massnahmen (§ 6 Abs. 2 EnerG).

Der Kantonsrat genehmigte am 12. Juni 2023 mit 87 zu 86 Stimmen die Energiestrategie 2022 und nahm die Energieplanung 2022 zur Kenntnis (Vorlage 5844).

Die Energiestrategie und die Energieplanung des Kantons orientieren sich an den Zielen von Art. 106 (Energie) und Art. 102a (Klima) der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101): Gemäss Art. 106 KV soll der Kanton geeignete Rahmenbedingungen für eine ausreichende, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Energieversorgung schaffen (Abs. 1). Er soll Anreize setzen für die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und für den rationellen Energieverbrauch (Abs. 2). Zudem sorgt der Kanton für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung (Abs. 3). Gemäss Art. 102a Abs. 1 KV setzen sich Kanton und Gemeinden für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen ein. Sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen. Insbesondere richten sie ihre Massnahmen darauf aus, die Treibhausgasemissionen bis zur Treibhausgasneutralität zu vermindern.

Die Energiestrategie und die Energieplanung 2026 wurde in einem sich international und national schnell ändernden Umfeld entwickelt. Sie soll für die nächsten vier Jahre die Richtung vorgeben und ihre Gültigkeit auch bei weiteren möglichen Änderungen im wirtschaftlichen, technologischen und regulatorischen Umfeld behalten. Beispielsweise können im Strombereich das Stromabkommen mit der EU oder die eidgenössische Volksinitiative «Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)» bzw. der indirekte Gegenvorschlag zur Aufhebung des Neubauverbots für Kernkraftwerke Rahmenbedingungen schaffen, welche die zu ergreifenden Massnahmen beeinflussen können.

B. Entwicklung in den letzten Jahren

Auf die dem Ausbruch der Coronapandemie anschliessende wirtschaftliche Erholung folgte 2021 und 2022 eine globale Energiekrise. Diese rückte neben dem Klimaschutz die Energieversorgungssicherheit und konkurrenzfähige Energiepreise zur Erhaltung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit in den Mittelpunkt. Strom entwickelt sich weltweit zur Schlüsselenergie. Strom macht derzeit 21% des weltweiten Energieverbrauchs aus. 2025 stellten die erneuerbaren Energien einen Zubaurekord auf. Aber auch der Verbrauch an fossilen Energien erreichte Höchstwerte, obwohl die Klimarisiken zunehmen und 2023 bis 2025 die bislang wärmsten Jahre seit Beginn der Messungen darstellen. Verschiedene Rohstoffe, z. B. für Batterien und Stromnetze, werden als Schlüsselressourcen zunehmend wichtiger. Ein Grossteil dieser Rohstoffe wird geografisch stark konzentriert abgebaut und weiterverarbeitet.

Der Energieverbrauch in der Schweiz hat seit 2021 etwas abgenommen, obwohl Bevölkerung, Wirtschaftsleistung, Motorfahrzeugbestand und beheizte Wohnflächen deutlich gewachsen sind. Dies ist auf technische Fortschritte, politische Massnahmen sowie die Substitution fossiler Energieträger durch effizientere strombasierte Geräte und Prozesse in allen Sektoren zurückzuführen. Zur mittel- und langfristigen Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung sind eine weitere Steigerung der Energieeffizienz und ein beschleunigter Zubau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Inland notwendig. Die Schweizer Stimmberechtigten stimmten dem Bundesgesetz vom 29. September 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (AS 2024 679) am 9. Juni 2024 zu. Zentrale Elemente sind verbindliche Zielwerte für den Ausbau der erneuerbaren Energien für die Jahre 2035 und 2050 – zusammen mit einer Anpassung der Förderinstrumente – und eine Senkung des Energie- und Elektrizitätsverbrauchs pro Person.

Mit dem Bundesgesetz vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (SR 814.310) wurde das Ziel von Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Bundesebene gesetzlich verankert. Es legt zudem Zwischenziele und Richtwerte für die Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie fest. Bis 2030 hat sich die Schweiz international verpflichtet, ihre Treibhausgase gegenüber dem Stand von 1990 um 50% zu reduzieren.

Die Energieversorgung im Kanton war trotz des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums, anhaltender Bautätigkeit und steigender Verkehrsnachfrage auch in den letzten Jahren zuverlässig und kostengünstig.

Im Gebäudebereich nimmt der Anteil der fossil betriebenen Heizungen stetig ab. Neben den grundsätzlichen Vorteilen der Wärmepumpentechnologie sind dabei die seit September 2022 geltenden Vorschriften des Energiegesetzes wichtige Treiber, gemäss denen die Wärmeerzeugung bei Neubauten und im Rahmen des Heizungsersatzes bei bestehenden Bauten grundsätzlich fossilfrei zu erfolgen hat. Dazu gehören auch das Energieförderprogramm, mit dem unter anderem der Ersatz fossiler Heizungen, die Dämmung der Gebäudehülle oder der Einbau eines Wärmeverteilsystems beim Ersatz dezentraler Elektroheizungen unterstützt wurden, sowie die Unabhängigkeit von fossilen, importierten Energieträgern.

Im Verkehrsbereich wurden die drei Stossrichtungen «vermeiden», «verlagern» und «verträglich gestalten» weiter vorangetrieben. Beim Luftverkehr stiegen die Bewegungen und Passagierzahlen nach dem pandemiebedingten Einbruch wieder stetig an.

Im Strombereich beschleunigte sich der Zubau an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sowohl in der ganzen Schweiz als auch im Kanton Zürich enorm: Ende 2025 betrug die gesamte Leistung aller PV-Anlagen in der Schweiz knapp 10 Gigawatt und damit über dreimal mehr als noch Ende 2020. Die überarbeitete Eigentümerstrategie für die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) wurde 2025 vom Regierungsrat festgelegt und 2026 vom Kantonsrat genehmigt (Vorlage 6037). Unter anderem sollen die EKZ sich am Ausbau der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien beteiligen und ihre Stromnetze vorausschauend zur Netzintegration von PV-Anlagen, Wärmepumpen und Ladestationen ausrichten.

C. Schwerpunkte der Energiestrategie und der Energieplanung 2026

Schwerpunkte der kantonalen Energiestrategie und der Energieplanung sind weiterhin, die Energieeffizienz zu steigern, den Anteil erneuerbarer Energien sowie von Abwärme an der Energieversorgung zu erhöhen und den CO_2-Ausstoss im Sinne der langfristig erforderlichen vollständigen Dekarbonisierung der Energieversorgung möglichst rasch zu senken. Die Dekarbonisierung des Energiesystems mit einheimischen erneuerbaren Energien vermindert gleichzeitig die Abhängigkeit von fossilen Energien aus dem Ausland. Bevölkerung und Wirtschaft sollen auch künftig sicher und kostengünstig sowie zunehmend ohne negative Auswirkungen auf die Umwelt mit Energie versorgt werden. Zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Energiebereich ist ein hoher Selbstversorgungsgrad anzustreben, dies insbesondere aufgrund der Entwicklungen in den letzten Jahren (z. B. unterbrochene Lieferketten und Verwerfungen an den Energiemärkten aufgrund der Konflikte in der Ukraine und im Iran).

Die Möglichkeiten bereits bekannter und bewährter Technologien sollen ausgeschöpft und Innovationen genutzt werden. Die Energieversorgung ist soweit möglich durch die Energiewirtschaft zu gewährleisten. Damit die Energiewirtschaft und die Bevölkerung die eingeschlagene Richtung der Energiepolitik mittragen, sind verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Im Vordergrund stehen dabei die Verfügbarkeit verständlicher Information und eine beständige Planung. Daneben sind soweit erforderlich Vorschriften zu erlassen oder finanzielle Anreize zu setzen.

In der Energiestrategie werden zur Konkretisierung der Ziele für den Energiebereich gemäss Kantonsverfassung, Energiegesetz und Langfristzielen des Regierungsrates langfristig geltende, übergeordnete Grundsätze der Energieplanung festgelegt. Aus diesen werden Stossrichtungen und strategische Ziele für die mittel- bis langfristige Ausrichtung der kantonalen Energiepolitik abgeleitet. In der Energieplanung werden schliesslich konkrete Massnahmen festgelegt, die kurz- bis mittelfristig umgesetzt werden können und entsprechend schnell greifen. Bei Stossrichtungen und Massnahmen für Bereiche, in denen der Bund verantwortlich ist, wirkt der Kanton auf deren Umsetzung im Rahmen seiner Möglichkeiten hin (z. B. bei Vernehmlassungen zu Bundesgesetzen).

Die Energiestrategie und die Energieplanung 2026 sind in einem gemeinsamen Bericht zusammengefasst. Der Bericht lehnt sich in Struktur und Gliederung an die Energiestrategie und die Energieplanung 2022 an. In Kapitel 1 wird die internationale und nationale Entwicklung der Energieversorgung der letzten Jahre beschrieben. Kapitel 2 umfasst die

vom Kantonsrat zu genehmigende Energiestrategie. Diese enthält die Klärung der Kompetenzen (Bund, Kanton, Energiewirtschaft), die Grundsätze der Energieplanung und die daraus abgeleiteten Stossrichtungen sowie die Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie. Die Energieplanung bildet Kapitel 3 und wird eingeleitet mit einem Überblick über die Entwicklungen im Kanton Zürich, bevor – wie in den bisherigen Energieplanungsberichten – ausführlicher auf die Bereiche Gebäude, Mobilität und Strom eingegangen wird.

Die Energiestrategie und die Energieplanung 2026 sollen mit vorliegendem Beschluss festgesetzt und die Energiestrategie 2026 (Kapitel 2) dem Kantonsrat mit separater Vorlage zur Genehmigung gemäss § 3a Abs. 1 EnerG unterbreitet werden. Der gesamte Bericht soll dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme zugestellt werden.

D. Umsetzung

Mit der Energiestrategie und der Energieplanung 2026 legt der Regierungsrat die Grundsätze seiner Energiepolitik fest. Die Festlegungen in der Energiestrategie und der Energieplanung werden alle vier Jahre überprüft und wo erforderlich angepasst. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt durch die zuständigen kantonalen Stellen, wobei die zu beschliessenden Massnahmen jeweils mit eigenständigen Vorlagen der zuständigen kantonalen Instanz mit Beschreibung der finanziellen und personellen Auswirkungen zur Beschlussfassung oder Genehmigung unterbreitet werden. Die Baudirektion informiert den Regierungsrat über massgebliche Entwicklungen im Energiebereich.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Energiestrategie und die Energieplanung 2026 werden festgesetzt.

II. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli